

LEITFADEN DURCH DEN PARAGRAPHEN- DSCHUNDEL



2

Sozialversicherung Leistungen und rechtliche Voraussetzungen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)
Übersicht Sozialversicherungsbeiträge

Impressum:

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Interessengemeinschaften – **IG FLEX**

Verantwortlich für den Inhalt: Mag.^a Andrea Kaindl, Dr. Michael Gogola, Mag. Robin Perner, Mag.^a Ilona Amann, Veronika Bohrn Mena

Idee und Konzept: Eva Scherz

Layout: GPA Marketing, Fotos: iStock

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Stand: April 2024

VORWORT

Liebe Leser:in!

Bereits zum 17. Mal erscheint der Paragraphenschwung der IG Flex. Dieses Jahr haben wir uns entschieden ihn als Broschürenreihe herauszugeben.

Wir geben damit Antworten auf die häufigsten Fragen rund um Vertragsformen, Vertragsgestaltung, Sozialversicherung und Steuer, die im Alltag von atypisch Beschäftigten und Selbstständigen auftauchen.

- Ab wann bin ich sozialversicherungspflichtig?
- Was ist der Unterschied zwischen Lohnsteuer und Einkommensteuer?
- Ist mein Arbeitsverhältnis ein Freier Dienstvertrag, oder sollte ich angestellt werden?
- Wie kann ich mich als Werkvertragsnehmer:in bestmöglich absichern?

und vieles mehr!

Die IG Flex ist die Interessenvertretung für Freie Dienstnehmer:innen, Werkvertragsnehmer:innen, Zeitarbeitskräfte, Praktikant:innen, prekär Beschäftigte und Ein-Personen-Unternehmen. Tragen Sie sich kostenlos in die IG Flex ein und nutzen Sie viele Vorteile wie gratis Erstberatungsscheck, Newsletter, Einladungen zu (Online-) Veranstaltungen, Hilfreiche Publikationen, Vernetzung und Erfahrungsaustausch national und international.

Hier eintragen:



Noch Fragen? E-Mail: interesse@gpa.at
www.gpa.at/flex

Gewerkschaftsmitglieder haben mehr!

Neben den Informationen aus dieser und anderer Broschüren bietet die GPA für Gewerkschaftsmitglieder jederzeit umfassende, persönliche Beratung bei allen arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerlichen Fragen, sowie bei Fragen zu Pension; für (Noch-) Nichtmitglieder gibt es die Möglichkeit einer kostenlosen Erstberatung. Informationen dazu unter 050301-301 oder unter www.gpa.at.

Alles Gute und viel Erfolg wünscht
Das Team der Interessengemeinschaften

DIE INTERESSENGEMEINSCHAFT (IG) FLEX - DEINE POLITISCHE VERTRETUNG

Du bist freie:r Dienstnehmer:in? Du arbeitest auf Werkvertragsbasis? Du absolvierst ein Praktikum? Du musst dich um Steuer und Sozialversicherung selbst kümmern? Du bist krank und kannst nicht in Krankenstand gehen? Du bist schwanger und freie Dienstnehmerin? Du bist für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht versichert? Du kennst dich nicht mehr aus und willst mehr Klarheit? **Wir unterstützen Dich dabei!**

Wir bieten Service und Beratung - aber nicht nur! Unser Ziel ist es ebenso, die sozial- und arbeitsrechtliche Situation »atypisch« Beschäftigter zu verbessern. Doch wir **fordern** nicht nur Verbesserungen - wir **kämpfen** auch dafür!

WIR FORDERN im Gesetz

Im Fall von Krankheit gibt es für Werkvertragsnehmer:innen keine adäquate Absicherung. Für diese Arbeitnehmer:innen ergibt sich daraus eine äußerst unsichere Lebens- und Arbeitssituation.

→ **Wir fordern die gesetzliche Gleichstellung ALLER Arbeitnehmer:nen im Krankheitsfall.**

Für schwangere freie Dienstnehmerinnen gilt das Mutterschutzgesetz nicht zur Gänze. Das bedeutet eine Vielzahl an Benachteiligungen, wie z.B.: keine Höchstarbeitszeitgrenzen, keine Schutzvorschriften vor der Arbeit mit Giftstoffen, keine Einschränkung von körperlich schwer belastender Arbeit und kein Verbot von Nacharbeit oder Sonn- und Feiertagsarbeit. Dabei wurde das Mutterschutzgesetz geschaffen, um schwangere Arbeitnehmerinnen abzusichern und die Gesundheit von Mutter und Kind auch im Arbeitsverhältnis zu gewährleisten.

→ **Wir fordern die volle Einbeziehung von Freien Dienstnehmerinnen in das Mutterschutzgesetz!**

Viele Menschen gelten als »neue« Selbständige, sind als Werkvertragsnehmer:innen aber von einem:r Auftraggeber:in abhängig. Diese Tatsache müssen die politisch Verantwortlichen endlich bewusst zur Kenntnis nehmen und auch dementsprechend handeln.

→ **Wir fordern einheitliche Regelungen für ALLE Arbeitnehmer:innen, die persönlich und/oder wirtschaftlich von einem/r Auftraggeber:in abhängig sind.**

Die Arbeit von »atypisch« Beschäftigten ist gleich viel wert wie jene von Angestellten, d.h. auch »atypisch« Beschäftigte müssen mitbestimmen und Ihrer Arbeitsbedingungen aktiv mitgestalten können.

→ **Wir fordern daher die gleichen betrieblichen Mitbestimmungsrechte für »atypisch« Beschäftigte, sowie die Einbeziehung in betriebliche Sozialleistungen.**

WIR FORDERN im Kollektivvertrag

Freie Dienstnehmer:innen und Werkvertragsnehmer:innen erarbeiten - wie Angestellte und Arbeiter:innen - Erträge für Unternehmen. »Atypisch« Beschäftigte werden dafür oft viel geringer entlohnt. Dadurch erhöht sich aber auch der Druck auf die Angestellten.

→ **Wir fordern daher eine gleichwertige Bezahlung ALLER Arbeitnehmer:innen und die Einbeziehung in die Kollektivverträge der jeweiligen Branchen.**

WIR FORDERN in der Gewerkschaft

Es ist wichtig, dass Betriebsrät:innen und Betriebsräte die Vertretung von »atypisch« Beschäftigten ebenso als ihre Aufgabe ansehen, wie die Vertretung ihrer angestellten Kolleg:innen.

→ Daher unterstützen wir Betriebsrät:innen bei ihrer Vertretung von »atypisch« Beschäftigten.

INHALT

1. Zahlenspiegel	Seite	6
2. Übersicht Sozialversicherung	Seite	7
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	Seite	8
3.1. Echte Dienstnehmer:innen	Seite	8
3.2. Geringfügig beschäftigte echte Dienstnehmer:innen	Seite	8
3.3. Freie Dienstnehmer:innen	Seite	8
4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz	Seite	10
4.1. Neue Selbstständige - Werkvertragnehmer:innen ohne Gewerbeschein	Seite	10
4.2. Gewerbescheinnehmer:innen	Seite	11
4.3. Fixe Sozialversicherungskosten für Jungunternehmer:innen	Seite	11
4.4. Sonderregelung für Künstler:innen	Seite	12
4.5. Arbeitslosenversicherung für Werkvertragnehmer:innen und Gewerbescheinnehmer:innen.....	Seite	12
5. Übersicht Sozialversicherungsbeiträge	Seite	14
5.1. Beitragssätze für Angestellte, Arbeiter:innen, freie Dienstnehmer:innen	Seite	14
5.2. Gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge Mindestbeitragsgrundlage	Seite	15
5.3. Gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge Höchstbeitragsgrundlage.....	Seite	15
6. DAS GEWERKSCHAFFEN WIR!	Seite	16
7. GPA-Mitgliedsanmeldung	Seite	17
8. Interessengemeinschaften	Seite	18

1. ZAHLENSPIEGEL

Nachdem sich die Sozialversicherungsgrenzen und auch die Steuergrenzen jedes Jahr ändern, hier alle wichtigen Zahlen auf einen Blick:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Geringfügigkeitsgrenze monatlich (ASVG)	446,81	460,66	475,86	485,85	500,91	518,44
Versicherungsgrenze (GSVG) jährlich für ausschließlich selbstständiges und gemischtes Einkommen	5.361,72	5.527,92	5.710,32	5.830,20	6.010,92	6.221,28
Einkommensteuergrenze für nicht-selbstständiges Einkommen	11.000,-	11.000,-	11.000,-	11.000,-	11.693,-	12.816,-
Einkommensteuergrenze für gemischtes und selbstständiges Einkommen	11.000,-	11.000,-	11.000,-	11.000,-	11.693,-	12.816,-
Umsatzsteuergrenze Meldung Abführen ab	30.000,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-
Höchstbeitragsgrundlage* Sozialversicherung monatlich (ASVG)	5.220,-	5.370,-	5.550,-	5.670,-	5.850,-	6.060,-
Höchstbeitragsgrundlage* Sozialversicherung monatlich für freie Dienstnehmer*innen ohne Sonderzahlungen (GSVG)	6.090,-	6.265,-	6.475,-	6.615,-	6.825,-	7.070,-

* (= Einkommensschwelle, bis zu deren Höhe Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen)

ACHTUNG:

Die Versicherungsgrenzen (GSVG) beziehen sich auf den Gewinn (=Einnahmen-Ausgaben) plus Hinzurechnungen (=im Wesentlichen vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge).

Die Einkommensteuergrenzen beziehen sich auf den Gewinn (=Einnahmen-Ausgaben).

Die Umsatzsteuergrenzen beziehen sich auf den Umsatz (=Bruttoeinnahmen).

2. ÜBERSICHT SOZIALVERSICHERUNG

	Echte Dienstnehmer:innen	Freie Dienstnehmer:innen	Werkvertragnehmer:innen
Gesetzliche Grundlagen	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)
Voraussetzungen	Dienstvertrag Dienstzettel lt. ABGB	freier Dienstvertrag Dienstzettel lt. ABGB	Werkvertrag
Gesetzliche Rechtsansprüche	Pflichtversicherung nach dem ASVG	Pflichtversicherung nach dem ASVG	Pflichtversicherung nach dem GSVG, Ausnahme: Tätigkeit unterliegt §4 Abs 4 ASVG (freier Dienstvertrag, z.B. Konsulent:innenverträge)
Private/r Auftraggeber:in möglich?	Nein	Nein	Ja
Meldepflicht - Anmeldung	unverzüglich durch den/die Arbeitgeber:in	unverzüglich durch den/die Arbeitgeber:in	nach Aufnahme der Tätigkeit binnen einem Monat oder mit Erlangen einer berufsrechtlichen Berechtigung
Meldepflicht - Abmeldung	innerhalb von 7 Tagen durch den/die Arbeitgeber:in	innerhalb von 7 Tagen durch den/die Arbeitgeber:in	nach Aufgabe der Tätigkeit binnen einem Monat oder mit Erlöschen einer berufsrechtlichen Berechtigung
Meldepflicht - Zuständigkeit	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), in Abhängigkeit des Beschäftigungsortes des/der Arbeitnehmer:in (§30 Abs 1 ASVG)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), in Abhängigkeit des Beschäftigungsortes des/der Arbeitnehmer:in (§30 Abs 1 ASVG)	Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS)
Beitragsgrundlage	Bruttogehalt	Honorar exklusive Barauslagenersatz und exklusive Umsatzsteuer	Steuerlicher Gewinn plus Hinzurechnungen abzüglich Minderungen
Mindestbeitragsgrundlage (Stand 2024)	EUR 518,44 monatlich	EUR 518,44 monatlich	EUR 518,44 monatlich
Höchstbeitragsgrundlage (Stand 2024)	EUR 6.060 (monatlich) Basis Bruttogehalt	EUR 6.060, – (x12) Basis Honorar wenn Sonderzahlungen vereinbart wurden EUR 7.070, – wenn keine SZ vereinbart wurden	EUR 7.070 (x12) Basis steuerlicher Gewinn
Beitragsätze (Stand 2024)	Zwischen 15,12% und 18,12% Dienstnehmer:in inkl. AK-Umlage und Wohnbauförderung	Zwischen 14,62% bis zu 17,57% freie:r Dienstnehmer:in inkl. AK-Umlage	18,50% Pensionsversicherung, 6,80% Krankenversicherung plus Unfallversicherung EUR 11,35 monatlich
Fälligkeit der Sozialversicherung	mit der monatlichen Gehaltsabrechnung (wird vom Dienstgeber einbehalten)	Ende des Anspruchsmonats + 15 Tage, Unfallversicherung + pauschalierter Dienstgeber:innenbeitrag zu Jahresende + 15 Tage	mit der monatlichen oder vierteljährlichen Beitragsvorschreibung
Zahlungspflicht	Arbeitgeber:in	Auftraggeber:in	Auftragnehmer:in
Versicherungsschutz (Stand 2024)	bis EUR 518,44 (Stand 2024) im Monat nur Unfallversicherung (darüber Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung)	bis EUR 518,44 (Stand 2024) im Monat nur Unfallversicherung (darüber Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung)	Pensionsversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung (Selbstbehalte)

3. ALLGEMEINES SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ (ASVG)

3.1. Echte Dienstnehmer:innen

Arbeitnehmer:innen mit einem echten Dienstvertrag sind vollversichert (Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung). Der/Die Dienstgeber/in ist verpflichtet die Sozialversicherungsbeiträge des/der Dienstnehmers Dienstnehmerin einzubehalten. Dies kann von der/dem Arbeitnehmer:in am Lohn- oder Gehaltszettel überprüft werden. Arbeitgeber:innen- sowie Arbeitnehmer:innenbeiträge werden von dem/der Arbeitgeber:in direkt an die Österreichische Gesundheitskasse (=ÖGK) überwiesen.

3.2. Geringfügig beschäftigte echte Dienstnehmer:innen

Beträgt das monatliche Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze, liegt eine geringfügige Beschäftigung vor. Dabei besteht keine Sozialversicherungspflicht, ausgenommen eine Teilversicherung in der Unfallversicherung, die zur Gänze von dem/der Dienstgeber:in zu leisten ist. Wollen bzw. brauchen geringfügig Beschäftigte aber dennoch eine Kranken- und Pensionsversicherung, können sie sich um EUR 73,20 (Stand 2024) im Monat selbst versichern. Diese Möglichkeit nach §19a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wird als »**opting in**« bezeichnet. Ein Antragsformular dafür erhalten Sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse (=ÖGK) oder im Internet. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Krankengeld und Wochengeld. Ebenso erwerben Sie mit **Abschluss einer Selbstversicherung pro Monat einer geringfügigen Beschäftigung** einen **vollen Versicherungsmonat**, der sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung als Beitragsmonat zählt.

Ein »opting in« in die Arbeitslosenversicherung ist leider nicht möglich.

3.3. Freie Dienstnehmer:innen

Wann sind freie Dienstnehmer:innen sozialversichert?

Freie Dienstnehmer:innen unterliegen ab der Geringfügigkeitsgrenze (2024: EUR 518,44) der Sozialversicherungspflicht und sind dadurch kranken-, unfall- und pensionsversichert, seit 1.1.2008 ebenfalls arbeitslosenversichert.

Ab welchem Zeitpunkt sind freie Dienstnehmer:innen sozialversichert?

Der/die Dienstgeber:in ist verpflichtet, den/die freie/n Dienstnehmer:in sofort mit Beginn der Tätigkeit bei der ÖGK anzumelden und die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn man unter der Geringfügigkeitsgrenze verdient. Das bedeutet, dass jedes Einkommen an die Sozialversicherung zu melden ist. Wird der/die Auftraggeber:in zu einer Nachzahlung in der Sozialversicherung verpflichtet, muss er/sie die gesamten Beiträge zahlen und darf dem/der freie/n Dienstnehmer:in die Sozialversicherung nicht in Rechnung stellen.

Wie wird die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge von freien Dienstnehmer:innen errechnet?

Zur Ermittlung der Beitragsgrundlage wird das monatliche Entgelt herangezogen. Wenn kein monatliches Entgelt vereinbart ist, wird das gesamte bezahlte Entgelt durch die Anzahl der Monate, die der Vertrag läuft, dividiert. Das Honorar wird also auf die Dauer der Pflichtversicherung umgelegt, wenn dieses nicht monatlich gebührt.

Welche Beitragssätze gelten für freie Dienstnehmer:innen?

Kommen freie Dienstnehmer:innen mit ihrem Bruttoentgelt über die Geringfügigkeitsgrenze, sind sie nachdem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) pflichtversichert. Dann gelten folgende Beitragssätze: 22,51% (inkl. BV-Beitrag) für den/die Auftraggeber:in, zwischen 14,62% und 17,57% für den/die freie/n Dienstnehmer:in (inkl. Arbeiterkammerumlage).

Freie Dienstnehmer:innen erhalten den gleichen Versicherungsschutz in der Pensions- und Unfallversicherung wie unselbständig Beschäftigte. In der Krankenversicherung besteht Anspruch auf Sachleistungen (Krankenbehandlung, Medikamente, ...) und Geldleistungen (Wochenhilfe, Krankengeld ab dem 4. Tag).

Wann endet die Sozialversicherung von freien Dienstnehmer:innen?

Die Pflichtversicherung endet mit dem Ende der Beschäftigung. Der/Die Dienstgeber:in ist verpflichtet die Abmeldung vorzunehmen, und den/die freie/n Dienstnehmer:in davon in Kenntnis zu setzen.

Welche Ausnahmen aus der Pflichtversicherung gibt es?

Gewerbetreibende, die ihre Tätigkeit im Rahmen einer Gewerbeberechtigung ausüben, fallen nicht in die Pflichtversicherung nach Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG), sondern die Einkünfte werden dem Gewerbebetrieb zugerechnet.

Sind freie Dienstnehmer:innen arbeitslosenversichert?

Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung wird seit dem 1.1.2008 wie bei Arbeiter:innen und Angestellten geregelt, sowohl was Anspruchsvoraussetzungen als auch Beitragssatz betrifft. D.h. Dienstnehmer:innen und Dienstgeber:innen zahlen insgesamt maximal 6% des Bruttoeinkommens in die Arbeitslosenversicherung ein. Für einen Erstantrag müssen 52 Wochen innerhalb von 2 Jahren, in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt werden, bzw. 28 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate für folgende Ansprüche. Für Arbeitnehmer:innen unter 25 Jahren gilt, dass sie bereits nach 26 Wochen innerhalb von 12 Monaten einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben.

Für Arbeitnehmer:innen heißt das aber nicht, dass sie vom AMS in einen freien Dienstvertrag verweisbar sind. Dies gilt nicht als zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gilt. Daher dürfen für die/den Erwerbsarbeitslose/n auch keine Sanktionen entstehen, wenn ein freies Dienstverhältnis nicht angenommen wird.

Welche Leistungen erhalten freie Dienstnehmer:innen?

Krankengeld erhalten freie Dienstnehmer:innen ab dem 4. Tag von der jeweiligen Krankenkasse. Das Krankengeld wird bis zu 26 Wochen gewährt und beträgt ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit 50% der Bemessungsgrundlage und ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit 60% der Bemessungsgrundlage. Der Krankenversicherungsbeitrag erhöht sich dadurch um insgesamt 0,55% auf 7,65%, der Beitrag wird zwischen Dienstnehmer:in (+0,27%) und Dienstgeber:in aufgeteilt (+0,28%).

**Die Höhe des Krankengeldes richtet sich nach dem beitragspflichtigen Entgelt der letzten drei Monate vor dem Ende des Entgeltanspruchs.*

Seit 1.1. 2008 erhalten freie Dienstnehmer:innen ebenfalls wie Angestellte Wochengeld, dessen Höhe sich nach dem Nettoeinkommen der letzten 13 Wochen richtet. Das Wochengeld wird acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis acht Wochen nach der Geburt ausbezahlt.

4. GEWERBLICHES SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ(GSVG)

4.1. Neue Selbstständige – Werkvertragsnehmer:innen ohne Gewerbeschein

Ab 1.1.1998 wurden (fast) alle selbstständig Erwerbstätigen auch ohne Gewerbeschein in das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) einbezogen. Davor waren nur Gewerbetreibende mit aufrechtem Gewerbeschein nach dem GSVG versichert.

Folgende Personen sind ebenfalls über die gewerbliche Sozialversicherung pflichtversichert: Selbstständige erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielen.

Daher sind Werkvertragsnehmer:innen ohne Gewerbeschein, die so genannten »neuen« Selbstständigen, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert.

Folgende Berufsgruppen unterliegen der Pflichtversicherung: z.B. freie Psychotherapeut:innen, Psycholog:innen, Dolmetscher:innen, Übersetzer:innen, selbstständige Wissenschaftler:innen, Vortragende, freie Journalist:innen oder FotografInnen, freiberufliche Grafiker:innen oder Webdesigner:innen, weiters Gewerbetreibende ohne Gewerbeschein. Das heißt nicht, dass jede:r, der/die einen der oben angeführten Berufe ausübt, »neue:r« Selbstständige:r ist. Wenn allerdings eine der oben angeführten Tätigkeiten nicht im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses oder freien Dienstvertrages ausgeübt wird, dann liegen Werkverträge und somit Selbstständigkeit im Sinne GSVG vor.

Wann sind Werkvertragsnehmer:innen sozialversichert?

Werkvertragsnehmer:innen unterliegen mit der Überschreitung einer Versicherungsgrenze der Pflichtversicherung. Dabei sind folgende Versicherungsgrenzen zu beachten: **Personen, deren Einkünfte ausschließlich aus Tätigkeiten als »neue/r« Selbstständige/r stammen, sind pflichtversichert, wenn ihre Beitragsgrundlage, den Betrag von EUR 6.221,28 jährlich übersteigt.**

Wann sind Neue Selbstständige sozialversichert?

Für die Auftraggeber:innen der »neuen« Selbstständigen gibt es keine Beitragspflicht und keine Meldepflicht zur Sozialversicherung. Das bedeutet, **»neue« Selbstständige sind selbst dafür verantwortlich, sich bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) zu melden.** Wenn Sozialversicherungsbeiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden, kann es zu entsprechenden Nachzahlungen kommen. Zur Nachzahlung kommen zusätzlich noch Verzugszinsen dazu.

Bei einer erstmaligen Anmeldung zur Sozialversicherung nach dem GSVG, werden die Beiträge nach der Mindestbeitragsgrundlage ermittelt. Im Zuge der Einkommensteuererklärung kommt es zu einer Nachbemessung und zu höheren Zahlungen, falls das steuerliche Einkommen höher als die Mindestbeitragsgrundlage ist. In den Folgejahren kommt es zu vierteljährlichen Vorschreibungen der Sozialversicherungsbeiträge. Es sind auch monatliche Vorschreibungen der Sozialversicherungsbeiträge möglich.

Wie wird die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge für »Neue« Selbstständige errechnet?

Personen, die bereits andere Einkünfte bzw. eine Pension beziehen (egal, ob sie auf Grund dieser Einkünfte der Pflichtversicherung unterliegen, einem Versorgungssystem angehören oder versicherungsfrei sind) sind pflichtversichert, wenn die Beitragsgrundlage aus Einkünften aus dieser Tätigkeit den **Betrag von EUR 6.221,28 jährlich übersteigt.**

Die Beitragsgrundlage errechnet sich wie folgt: steuerpflichtiges Einkommen plus Hinzurechnungen abzüglich Minderungen (gemäß § 25 Abs 2 GSVG). Dabei handelt es sich vor allem um vorgeschriebene Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge. Ist die Beitragsgrundlage geringer als die entsprechende Versicherungsgrenze, so besteht keine Sozialversicherungspflicht.

Welche Beitragssätze gelten für »Neue« Selbstständige?

Wenn »neue« Selbstständige mit Ihren Einkünften die Versicherungsgrenze überschreiten, sind sie nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert. Dann müssen sie folgende Beitragssätze leisten: Pensionsversicherung 18,50%, Krankenversicherung 6,80% (Stand 2024). Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt pauschal EUR 11,35 monatlich.

Wenn »Neue« Selbstständige in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, dann sind sie auch verpflichtend in die »Abfertigung Neu« miteinbezogen. Der Beitrag ist gleich hoch wie für Arbeitnehmer:innen (1,53% monatlich).

Gewerbescheininhaber:in und »neue« selbstständige Tätigkeit

Übt **ein/e Gewerbescheininhaber:in** eine Erwerbstätigkeit im Sinne dieser »neuen« selbstständigen Tätigkeit aus, besteht **keine Versicherungsgrenze**, da sie aufgrund des aufrechten Gewerbescheins **automatisch pflichtversichert** sind. In diesem Fall werden die Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlage aus der gewerblichen Tätigkeit addiert, und alle damit verbundenen Konsequenzen gelten (Beitragssatz sowie Mindestbeitragsgrundlage für Gewerbetreibende). Für die Vollziehung dieser Pflichtversicherung ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVS) zuständig.

4.2. Neue Selbstständige – Werkvertragsnehmer:innen ohne Gewerbeschein

Ab welchem Zeitpunkt sind Gewerbescheinnehmer:innen sozialversichert?

Die Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen eingetreten sind, z.B. mit dem Tag der Gewerbeanmeldung oder Konzessionserteilung, des Eintrittes in eine OHG/OEG, der Bestellung zu dem/der Komplementär:in einer KG/KEG oder zum/zur geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter:in. Für die Vollziehung dieser Pflichtversicherung ist die Sozialversicherung für Selbstständige (SVS) zuständig.

Wie wird die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge von Gewerbescheinnehmer:innen errechnet?

Die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung ist das steuerpflichtige Einkommen plus Hinzurechnungen abzüglich Minderungen (gemäß § 25 Abs 2 GSVG). Dabei handelt es sich z.B. um vorgeschriebene Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge. Es gilt, dass vorläufige Beiträge von der Mindestbeitragsgrundlage (siehe...) zu entrichten sind. Diese werden dann auf Basis des tatsächlich erzielten Einkommens berichtigt. Es kommt daher zu Nachzahlungen oder Guthaben von Beiträgen.

4.3. Fixe Sozialversicherungskosten für Jungunternehmer:innen

Um Jungunternehmer:innen und Neugründer:innen zu entlasten zahlen diese in den ersten zwei bis drei Jahren der selbstständigen Erwerbstätigkeit für ihren Krankenversicherungsschutz wie bei der Pensionsversicherung nur den Mindestbeitrag. Dadurch werden die Sozialversicherungsbeiträge fix kalkulierbar, was besonders in der Startphase enorm wichtig ist. Nähere Informationen auf der WKO-Homepage unter Unternehmensgründer.

TIPP: Für den Zeitraum danach empfiehlt es sich Rücklagen zu bilden.

4.4. Sonderregelung für Künstler:innen

Durch die Änderungen im Künstler:innen-Sozialversicherungsstrukturgesetz (KSVSG), die seit 1.1.2011 gelten, kam es zu einigen Neuerungen: Eine grundsätzliche Verbesserung der sozialen Lage von Kunstschaffenden in Österreich brachte diese Novelle nicht. Aber es beinhaltet die Einrichtung eines Servicezentrums für Sozialversicherungsangelegenheiten für KünstlerInnen in der SVS. Hier können Fragen zur sozialen Absicherung bzgl. Pension, Krankengeld, Wochengeld, etc. geklärt werden.

Seit 1. Jänner 2011 können selbstständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Das Ruhen ist beim Künstler-Sozialversicherungsfonds zu melden und führt von der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung. Während dieser Zeit ist der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe möglich, sofern die Voraussetzungen für diese Leistungen vorliegen. Die Anträge dazu müssen nach wie vor beim AMS eingebracht werden.

Überschreiten Selbstständige nicht den Betrag von EUR 7.070,- können Sie bei der SVS ein Opting-In (nähere Infos dazu bekommen Sie bei der SVS) beantragen und sich günstig versichern lassen.

4.5. Arbeitslosenversicherung für Werkvertragsnehmer:innen und Gewerbescheinnehmer:innen

Wann werden Werkvertragsnehmer:innen und Gewerbescheinnehmer:innen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen? Vor 1.1.2009 waren Werkvertragsnehmer:innen und Gewerbescheinnehmer:innen nur gegen Arbeitslosigkeit versichert, wenn sie, durch eine ihrer Selbstständigkeit vorangegangenen unselbstständigen Tätigkeit, Ansprüche erworben hatten. Ab 1.1.2009 gilt, dass selbstständig Tätige sowohl aus einer unselbstständigen Tätigkeit erworbene Ansprüche geltend machen als auch freiwillig Arbeitslosenversicherungsbeiträge einzahlen können. Wenn freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt wird und bereits Ansprüche aus einer früheren unselbstständigen Tätigkeit bestehen, wirkt sich das auf Höhe und Dauer der Bezüge aus.

Wird das Arbeitslosengeld zum ersten Mal in Anspruch genommen, müssen in den letzten 24 Monaten vor- Geltendmachung (= Rahmenfrist) insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Danach genügen für weitere Inanspruchnahmen des Arbeitslosengeldes 28 Wochen Arbeitslosenversicherung innerhalb der letzten 12 Monate. Für Personen unter 25 gibt es günstigere Sonderregelungen.

Wie lange bleiben Ansprüche aus einer unselbstständigen Tätigkeit aufrecht? (Rahmenfristerstreckung)

Hier sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Wurde die selbstständige Tätigkeit vor dem 1.1.2009 aufgenommen, bleiben die Ansprüche unbefristet für die Dauer der selbstständigen Beschäftigung aufrecht. (Unbefristete Rahmenfristerstreckung)
- Wurde die selbstständige Tätigkeit nach dem 1.1.2009 aufgenommen und liegen davor mindestens fünf Jahre unselbstständige Beschäftigung (mit Arbeitslosenversicherungsbeiträgen), bleiben die Ansprüche ebenfalls unbefristet aufrecht. (Unbefristete Rahmenfristerstreckung)
- Wurde die selbstständige Tätigkeit nach dem 1.1.2009 aufgenommen und davor liegen weniger als fünf Jahre unselbstständiger Beschäftigung, bleiben erworbene Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung nur fünf Jahre lang aufrecht.

Bis wann muss eine Entscheidung für oder gegen eine freiwillige Arbeitslosenversicherung getroffen werden?

Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ab 1. Jänner 2009 oder später beginnen, können den Eintritt innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung über den Beginn der Pflichtversicherung in der GSVG-Pensionsversicherung erklären.

Wird der Eintritt innerhalb von 3 Monaten ab Verständigung erklärt, beginnt die Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit dem Beginn der selbstständigen Tätigkeit. Bei späterer Eintrittserklärung beginnt die Versicherung mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.

ACHTUNG! Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung muss schriftlich erklärt werden!

Wird der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung nicht rechtzeitig erklärt, besteht erst nach 8 Jahren wieder die Möglichkeit, der Arbeitslosenversicherung beizutreten.

Wann endet die freiwillige Arbeitslosenversicherung?

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung endet grundsätzlich mit der GSVG-Pensionsversicherung oder bei Beendigung der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Im Übrigen ist man an die Entscheidung für den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung jeweils 8 Jahre lang gebunden.

ACHTUNG! Ein Austritt ist also erstmals 8 Jahre nach Beginn der Arbeitslosenversicherung möglich.

Was kostet die freiwillige Arbeitslosenversicherung?

Es besteht die Wahl zwischen drei fixen monatlichen Beitragsgrundlagen (ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage). Die Beitragsgrundlage muss bei Eintritt in die Arbeitslosenversicherung gewählt werden und gilt für den gesamten Zeitraum der Arbeitslosenversicherung. Eine Änderung der Beitragsgrundlage bei laufender Arbeitslosenversicherung ist derzeit nicht vorgesehen. Der Beitragssatz beträgt zwischen drei und sechs Prozent.

Je nach gewählter Beitragsgrundlage sind daher pro Monat folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu bezahlen (Werte 2024):

BEITRAGSGRUNDLAGE	monatlicher Beitrag 2024	tägliches Arbeitslosengeld 2024
¼ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage	EUR 52,14	EUR 28,43
½ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage	EUR 208,57	EUR 46,35
¾ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage	EUR 312,85	EUR 64,11

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) nimmt die Anträge auf Arbeitslosenversicherung entgegen. Ein etwaiger Antrag auf Arbeitslosengeld ist beim AMS zu stellen.

5. 5. ÜBERSICHT SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

5.1. Beitragssätze für Angestellte, Arbeiter:innen, freie Dienstnehmer:innen

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für die Sozialversicherung beträgt EUR 6.060,- bzw. bei freien Dienstnehmer:innen ohne Sonderzahlungen EUR 7.070,-

Auszug der Beitragssätze für Angestellte, Arbeiter:innen, freie Dienstnehmer:innen:

	Dienstgeber:in	Dienstnehmer:n	Insgesamt
Krankenversicherung Angestellte	3,78 %	3,87 %	7,65 %
Krankenversicherung Arbeiter:innen	3,78 %	3,87 %	7,65 %
Krankenversicherung freie Dienstnehmer:innen	3,78 %	3,87 %	7,65 %
Unfallversicherung	1,10 %	-	1,10 %
Pensionsversicherung	12,55 %	10,25 %	22,80 %
Arbeiterkammerumlage	-	0,5 %	0,5 %
Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG)	1,53 %	-	1,53 %
Wohnbauförderung (WBF) Ausnahmen ¹	0,5 %	0,5 %	1 %
Arbeitslosenversicherung	3,05 %	0 % - 2,95 %*	3,05 % - 6 %

*

Arbeitslosenversicherungsbeitrag der/des Versicherten bei niedrigem Einkommen:	
Grenzwerte	In Prozent
EUR 0 bis EUR 1.951,-	0 %
über EUR 1.951,- bis EUR 2.128,-	1 %
über EUR 2.128,- bis EUR 2.306,-	2 %
über EUR 2.306,-	2,95 %

¹ Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer:innen, Hausbesorger:innen im Sinne des Hausbesorgergesetzes (gilt nur für Dienstverhältnisse, die bis zum 30.06.2000 abgeschlossen wurden), Dienstnehmer:innen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 Anwendung finden, Gutsangestellte, Dienstnehmer:innen, die neben Diensten für die Hauswirtschaft einer land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgeber:in oder für Mitglieder ihres bzw. seines Hausstandes, Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb der Dienstgeber:in leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz fallen, Dienstnehmer:innen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind, Dienstnehmer:innen während des geförderten Zeitraumes gemäß Neugründungs-Förderungsgesetz (gilt nur für den Dienstgeber:innenanteil), Vorstände einer Aktiengesellschaft, für die keine Arbeitslosenversicherungs- und Lohnsteuerpflicht besteht, Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter:innen) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter:innen) von Kreditgenossenschaften, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

5.2. Gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge Mindestbeitragsgrundlage

Die Beiträge zur PV, KV und SVS sind jedenfalls auf der Basis einer Mindestbeitragsgrundlage zu entrichten. Im Jahr 2024 gelten im Regelfall folgende Mindestbeitragsgrundlagen und Mindestbeiträge:

SPARTE	Beitragsgrundlage	Beitragssatz	Beitrag
Pensionsversicherung (PV)	EUR 518,44	18,5 %	EUR 95,91
Krankenversicherung (KV)	EUR 518,44	6,80 %	EUR 35,25
Selbständigenvorsorge (SVS)	EUR 518,44	1,53 %	EUR 7,93
Unfallversicherung	-	-	EUR 11,35
Monatlicher Mindestbeitrag			EUR 150,44

5.3. Gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge Höchstbeitragsgrundlage

Sozialversicherungsbeiträge dürfen nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden. Im Jahr 2024 gelten für Selbständige folgende monatliche Höchstbeitragsgrundlagen bzw. Höchstbeiträge:

SPARTE	Beitragsgrundlage	Beitragssatz	Beitrag
Pensionsversicherung (PV)	EUR 7.070,-	18,5 %	EUR 1.307,95
Krankenversicherung (KV)	EUR 7.070,-	6,80 %	EUR 480,76
Selbständigenvorsorge (SVS)	EUR 7.070,-	1,53 %	EUR 108,17
Unfallversicherung	-	-	EUR 11,35
Monatlicher Mindestbeitrag			EUR 1.908,23

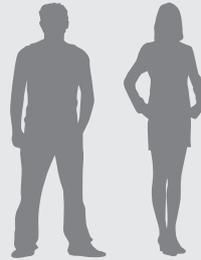
DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

Daten, Fakten und
Erfolge der
Gewerkschaft GPA
im Jahr 2023

290.667

Mitglieder sind
unsere Stärke.

52 % Männer
48 % Frauen



7,75 Mrd.

Euro an Lohn- und
Gehaltserhöhungen
durchgesetzt!



28.808

neue Mitglieder
begrüßen wir in der
GPA.



175

Kollektivverträge für
ca. **2.000.000** Arbei-
ter:innen und Ange-
stellte unter schwie-
rigen Bedingungen
erfolgreich verhandelt.



118.000.000

Euro an Rechtsansprü-
chen für GPA-Mitglie-
der durchgesetzt!

78 Mio. für Sozialpläne

35 Mio. durch
Vergleiche

3 Mio. durch
Gerichtsurteile

1,5 Mio. durch gericht-
liche Verglei-
che



14.995

organisierte GPA-
Betriebsrät:innen sind
unser gewerkschaft-
liches Netzwerk.

570.000

Euro Arbeitslosen-
unterstützung an
GPA-Mitglieder aus-
bezahlt!



gpa.at/mitgliedwerden



**ICH MACH
MICH STARK!**

Mit meiner Gewerkschaft

gpa
MEINE
GEWERKSCHAFT

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;
- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;

- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

IG PROFESSIONAL IG FLEX IG SOCIAL IG IT IG EXTERNAL

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Frau Herr Divers Titel.....

Familienname..... Vorname.....

Straße/Haus-Nr..... PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung..... Betrieb

Telefonisch erreichbar E-Mail.....

.....
Datum/Unterschrift

DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzhinweise informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at



**GEWERKSCHAFT GPA
IN GANZ ÖSTERREICH**

**SERVICE-HOTLINE:
+43 (0)5 0301**

GEWERKSCHAFT GPA

Service-Center

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Tel.: +43 (0)5 0301

Fax: +43 (0)5 0301-300

E-Mail: service@gpa.at

GPA Wien

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Salzburg

5020 Salzburg,
Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Tirol

6020 Innsbruck,
Südtiroler Platz 14

GPA Vorarlberg

6900 Bregenz, Reutegasse 11



**UNSER
ONLINE-ANGEBOT:
aufdeinerseite.at**

